



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Personenfreizügigkeit
und Arbeitsbeziehungen PA Vermittlung und Verleih PAVV

Amt für Arbeit
St. Antonistrasse 4
Postfach 1264
6060 Sarnen

Bericht über die Arbeitsvermittlung

Arbeitsvermittlung:

Name:

Adresse

Telefon:

Homepage:

- I = reine Vermittlungsbetriebe
- I - a = gemeinnützige Betriebe
- I - b = Betriebe beruflicher Organisationen (Verbände)
- II = Musiker-, Künstler-, Artisten- und Modellagenturen
- I / III = Betriebe, die vermitteln und verleihen

Berichtsjahr:

Anzahl vermittelte Personen:

Schweizer:

Schweizerinnen:

Ausländer:

Ausländerinnen:

Total vermittelte Personen:

- Der Betrieb hat ausschliesslich Internetvermittlungen getätigt ohne Kenntnisse zu erhalten, ob Arbeitsverträge zustande gekommen sind.

Diese Meldung beinhaltet die Tätigkeit folgender Betriebsstätten:

Datum und Unterschrift (verantwortliche/r Leiter/in)

Diese Angaben sind bis spätestens Ende Januar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres der vom Kanton bezeichneten Stelle einzureichen.

Erläuterungen

- Wird eine Person im Berichtsjahr mehrmals vermittelt, ist jede einzelne Vermittlung zu zählen.
 - Bei Musiker- und Artistengruppen zählt jede Person der Gruppe als Vermittlung.
 - Internetvermittlungen, bei denen keine Kenntnisse über das Zustandekommen von Arbeitsverträgen bestehen, sind nicht zu zählen.
 - Diese Angaben werden für statistische Zwecke verwendet. Bei der Bekanntgabe der Zahlen wird der Name der Vermittlungsstelle nicht mehr genannt.
-

Auszüge

aus dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) vom 6. Oktober 1989 und der dazugehörenden Verordnung (AVV)

Arbeitsmarktbeobachtungen

Art. 7 Abs. 2 AVG: Zur Beobachtung des Arbeitsmarktes kann die Bewilligungsbehörde den Vermittler verpflichten, ihr anonymisierte statistische Angaben über seine Tätigkeit zu liefern.

Art. 18 Abs. 1 AVV: Der Vermittler, dessen Vermittlungstätigkeit bewilligungspflichtig ist, teilt der zuständigen kantonalen Behörde nach Abschluss jedes Kalenderjahres die Anzahl der vermittelten Personen mit, aufgegliedert nach Geschlecht und Herkunft (Schweiz oder Ausland).

Strafbestimmungen

Art. 39 Abs. 2 Bst. B AVG: Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Melde- und Auskunftspflicht verletzt.